

TE Bvwg Beschluss 2014/7/8 L517 2001396-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.07.2014

Entscheidungsdatum

08.07.2014

Norm

AVG §37

AVG §66 Abs2

BBG §1 Abs2

BBG §40 Abs1

BBG §40 Abs2

BBG §45 Abs1

BBG §45 Abs2

BEinstG §19b Abs1

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §28 Abs3 Satz2

VwGVG §31 Abs1

1. AVG § 37 heute
2. AVG § 37 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 37 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. BBG § 1 heute
2. BBG § 1 gültig ab 01.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2010
3. BBG § 1 gültig von 01.07.1990 bis 31.08.2010

1. BBG § 40 heute
2. BBG § 40 gültig ab 01.01.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
3. BBG § 40 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
4. BBG § 40 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
5. BBG § 40 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. BBG § 40 heute

2. BBG § 40 gültig ab 01.01.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
3. BBG § 40 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
4. BBG § 40 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
5. BBG § 40 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. BBG § 45 heute
2. BBG § 45 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
3. BBG § 45 gültig von 12.08.2014 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
4. BBG § 45 gültig von 01.06.2014 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
5. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013
6. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. BBG § 45 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
8. BBG § 45 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
9. BBG § 45 gültig von 01.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/1999
10. BBG § 45 gültig von 01.07.1994 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
11. BBG § 45 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
12. BBG § 45 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. BBG § 45 heute
2. BBG § 45 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
3. BBG § 45 gültig von 12.08.2014 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
4. BBG § 45 gültig von 01.06.2014 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
5. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013
6. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. BBG § 45 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
8. BBG § 45 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
9. BBG § 45 gültig von 01.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/1999
10. BBG § 45 gültig von 01.07.1994 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
11. BBG § 45 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
12. BBG § 45 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. BEinstG Art. 2 § 19b heute
2. BEinstG Art. 2 § 19b gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
3. BEinstG Art. 2 § 19b gültig von 01.01.2014 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Dr. Alexander NIEDERWIMMER als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX, gegen den Bescheid des Bundessozialamtes Landesstelle XXXX (seit 01.06.2014 Sozialministeriumservice bezeichnet), XXXX vom 12.09.2013, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Dr. Alexander NIEDERWIMMER als Einzelrichter über die Beschwerde von römisch 40, gegen den Bescheid des Bundessozialamtes Landesstelle römisch 40 (seit 01.06.2014 Sozialministeriumservice bezeichnet), römisch 40 vom 12.09.2013, beschlossen:

A)

Der Beschwerde wird stattgegeben und der Bescheid des Bundessozialamtes Landesstelle XXXX (mit 01.06.2014 als Sozialministeriumservice bezeichnet), vom 12.09.2013, XXXX gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) BGBl. I Nr. 33/2013 idgF aufgehoben und zur Entscheidung an die erste Instanz zurückverwiesen. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Bescheid des Bundessozialamtes Landesstelle römisch 40 (mit 01.06.2014 als Sozialministeriumservice bezeichnet), vom 12.09.2013, römisch 40 gemäß Paragraph 28, Absatz 3, zweiter Satz Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, idgF aufgehoben und zur Entscheidung an die erste Instanz zurückverwiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 Bundesverfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idgF zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, Bundesverfassungsgesetz (B-VG), Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, idgF zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

Verfahrensgang

Am 03.06.2013 stellte die beschwerte Partei (in Folge bP genannt) einen Antrag auf Zusatzeintragung "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung".

Am 23.07.2013 wurde eine fachärztliche Begutachtung vorgenommen sowie ein diesbezügliches Sachverständigengutachten erstellt (datiert mit 02.08.2013).

Am 13.08.2013 wurde die bP durch das Bundessozialamt Landesstelle XXXX (in Folge belangte Behörde - bB genannt) zur Stellungnahme aufgefordert. Am 13.08.2013 wurde die bP durch das Bundessozialamt Landesstelle römisch 40 (in Folge belangte Behörde - bB genannt) zur Stellungnahme aufgefordert.

Am 02.09.2013 langte die Stellungnahme der bP bei der bB ein.

Am 12.09.2013 wurde vom Leitenden Arzt der bB eine Stellungnahme abgegeben.

Mit 12.09.2013 erging der Bescheid der bB an die bP, in welchem die oben beantragte Zusatzeintragung abgewiesen wurde.

Am 24.10.2013 langte die Berufung der bP gegen den Bescheid der bB bei dieser ein.

Am 04.11.2013 langte die Berufung bei der Bundesberufungskommission ein.

Am 10.03.2014 langte der Akt beim Bundesverwaltungsgericht ein.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Am 03.06.2013 stellte die bP einen Antrag auf Zusatzeintragung "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung". Von der bP wurden diesbezüglich nachfolgende medizinische Unterlagen bzw. Befunde beigelegt:

Arztbericht des XXXX vom 27.05.2013 Arztbericht des römisch 40 vom 27.05.2013

Von der bP wurden folgende medizinische Unterlagen bzw. Befunde nachgereicht:

Kurzarztbrief des XXXX vom 05.07.2013 Kurzarztbrief des römisch 40 vom 05.07.2013

Die bP wurde am 23.07.2013 im Auftrag der bB zur ärztlichen Untersuchung bei XXXX eingeladen. Ein diesbezügliches fachärztliches Sachverständigengutachten zur Person der bP (datiert mit 02.08.2013), welches mit nachfolgendem relevanten Inhalt angeführt wird, wurde nach der Richtsatzverordnung (BGBl. 150/1965) erstellt: Die bP wurde am 23.07.2013 im Auftrag der bB zur ärztlichen Untersuchung bei römisch 40 eingeladen. Ein diesbezügliches fachärztliches Sachverständigengutachten zur Person der bP (datiert mit 02.08.2013), welches mit nachfolgendem relevanten Inhalt angeführt wird, wurde nach der Richtsatzverordnung Bundesgesetzblatt 150 aus 1965,) erstellt:

Anamnese, Derzeitige Beschwerden:

Z.n. insulinpflichtiger Diabetes mellitus seit 1984 mit Retinopathie, Neuropathie, Niereninsuffizienz, Hypertonie, Hyperlipidämie, Laserkoagulation. Insulinpumpentherapie, Peritonealdialyse, Nieren- und Pankreastransplantation am 13.04.2013, nach einer Woche postoperative Pankreatitis, neuerliche Operation, Abstoßungsreaktion mit Änderung der immunsuppressiven Therapie. Zwischenzeitlich auch an den Augen Lasertherapie und Injektionsbehandlung am Bulbus. Stationäre Behandlung an der I. Medizin wegen Abstoßungserkrankung vom 04.07. bis 06.07.2013, damals Transplantatfunktionsverschlechterung, in der Nierenbiopsie keine eindeutige Abstoßungsreaktion, Kreatininanstieg auf 3,6 damals, derzeit konstant um 2,7. Die Nüchternblutzuckerwerte im Normbereich, die postprandialen Werte max. 140. Z.n. insulinpflichtiger Diabetes mellitus seit 1984 mit Retinopathie, Neuropathie, Niereninsuffizienz, Hypertonie, Hyperlipidämie, Laserkoagulation. Insulinpumpentherapie, Peritonealdialyse, Nieren- und Pankreastransplantation am 13.04.2013, nach einer Woche postoperative Pankreatitis, neuerliche Operation, Abstoßungsreaktion mit Änderung der immunsuppressiven Therapie. Zwischenzeitlich auch an den Augen Lasertherapie und Injektionsbehandlung am Bulbus. Stationäre Behandlung an der römisch eins. Medizin wegen Abstoßungserkrankung vom 04.07. bis 06.07.2013, damals Transplantatfunktionsverschlechterung, in der Nierenbiopsie keine eindeutige Abstoßungsreaktion, Kreatininanstieg auf 3,6 damals, derzeit konstant um 2,7. Die Nüchternblutzuckerwerte im Normbereich, die postprandialen Werte max. 140.

Derzeitige Beschwerden:

Im Vordergrund stehen weiterhin eingeschränkte allgemeine Leistungsfähigkeit, Neigung zu Zittern unter der immunsuppressiven Therapie (typische Nebenwirkung). Seit zwei Monaten ist der Patient ohne Insulin bei derzeit noch konsequenter Diabetesdiät. Es bestehen bewegungs- und belastungsabhängige Schmerzen in der rechten Schulter bei bekanntem Supraspinatussyndrom. Regelmäßige Kontrollen an der Transplantationsambulanz an der I. Medizin. Im Vordergrund stehen weiterhin eingeschränkte allgemeine Leistungsfähigkeit, Neigung zu Zittern unter der immunsuppressiven Therapie (typische Nebenwirkung). Seit zwei Monaten ist der Patient ohne Insulin bei derzeit noch konsequenter Diabetesdiät. Es bestehen bewegungs- und belastungsabhängige Schmerzen in der rechten Schulter bei bekanntem Supraspinatussyndrom. Regelmäßige Kontrollen an der Transplantationsambulanz an der römisch eins. Medizin.

Derzeitige Behandlung / Medikamente:

Amlodipin 5 mg 0-0-1, Prednisolon 5 mg 1,5-0-0, Dilatrend 12,5 1-0-2, Ebrantil retard 60 mg 0-0-1, Eporatio 10.000 IE/1 ml 1x/Woche freitags (derzeit pausiert), Oleovit D3 Tropfen 30 Tropfen 1x/Woche mittwochs, Prograf Hartkapseln 1 mg 3-0-2, Resonium-A Pulver 1-0-0, Thrombo ASS 50 mg 0-1-0, Zantac 300mg Tbl. 1-0-0.

Hilfsbefunde:

Arztbericht der XXXX Transplantationschirurgie vom 27.05.2013 Arztbericht der römisch 40 Transplantationschirurgie vom 27.05.2013:

Kombinierte Nieren-Pankreastransplantation,

Pankreatitis mit Abstoßreaktion, damals insulinpflichtig mit abnehmendem Bedarf, 3-malige Dialyse, dann Stabilisierung des Kreatin-Wertes bei Transplantat-Pankreatitis, operative Revision am 24.04.2013, Nekrosektomie und Lavage.

Zum Zeitpunkt der Entlassung afebril, die kardiale und hämatologische sowie gastrointestinale Situation zufriedenstellend.

Kurzarztbrief der XXXX Innere Medizin I vom 05.07.2013
Kurzarztbrief der römisch 40 Innere Medizin römisch eins vom 05.07.2013:

Nierenfunktionsverschlechterung bei Z.n. Nieren- und Pankreastransplantation, diabetogene und Analgetika-induzierte Niereninsuffizienz, hämorrhagische Gastritis 10/12, Soorösophagitis 10/12, Diabetes mellitus Typ I mit Retino-, Nephro- und Polyneuropathie, Pumpentherapie seit 2008, derzeit kein Insulin erforderlich, Hypertonie, Hyperlipidämie, Z.n. iatrogener Blaseneröffnung, Nikotinabusus 22 py.
Nierenfunktionsverschlechterung bei Z.n. Nieren- und Pankreastransplantation, diabetogene und Analgetika-induzierte Niereninsuffizienz, hämorrhagische Gastritis 10/12, Soorösophagitis 10/12, Diabetes mellitus Typ römisch eins mit Retino-, Nephro- und Polyneuropathie, Pumpentherapie seit 2008, derzeit kein Insulin erforderlich, Hypertonie, Hyperlipidämie, Z.n. iatrogener Blaseneröffnung, Nikotinabusus 22 py.

Gesamtmobilität - Gangbild:

Unauffällig

Status - Fachstatus:

Altersentsprechender AZ, reduzierter EZ, keine Zyanose, keine Dyspnoe, kein Ikterus. Haut und sichtbare Schleimhäute gut durchblutet.

Caput: HNAP frei, Pupillenreaktion prompt, seitengleich, Bulbusmotorik unauffällig, Visus myop, mit Bifokalbrille korrigiert (nach augenfachärztlichen Befund aus 2012, proliferative diabetische Retinopathie mit Papillen-neovaskularisation, Z.n. GK-Blutung LA, keine fortschreitende Augenerkrankung). Hörvermögen für Flüster- und Umgangssprache ausreichend. Mund- Rachenraum unauffällig. Gebiss teilsaniert.

Collum:

Schilddrüse normal groß, gut schluckverschieblich, keine Resistenzen, keine Lymphknoten tastbar, keine Einflusstauung, Carotispulse regelrecht.

Thorax:

Symmetrisch, seitengleich beatmet, die Lungenbasen mittelhochstehend, gut atemverschieblich, VA, keine RGs.

Cor/Pulmo:

Normal groß, Herztöne rein rhythmisch, mittellaut, normofrequent, keine Geräusche.

Abdomen:

Weich, Leber am Ribo, Milz nicht palpabel, Nierenlager frei. Bruchpforten geschlossen, keine Oberbauch- und Unterbauchlaparatomie unter Umschneidung des Nabels nach links, 3 blande Drainnarben im rechten Unterbauch, 2 blande Drainnarben im linken Unterbauch.

Untere Extremitäten:

Gelenke frei beweglich, grobe Kraft und Motorik unauffällig, Reflexe bds. abgeschwächt, stumpfförmige Hypästhesien von beiden US aufsteigend bis in die Knieregion mit Sensibilitätsminimum im Zehen- und Vorfußbereich bds. periphere Pulse tastbar. Keine Varizen, keine Ödeme.

Obere Extremitäten:

Gelenke frei beweglich, lediglich im Schultergelenk rechts Bewegungseinschränkung, wobei die Abduktion aktiv bis 90° möglich ist, passiv bis 110, ab 90° zunehmende Schulterschmerzen, Schürzen-Nackengriff schmerzhaft.

Ergebnis der durchgeführten Untersuchung vom 23.07.2013:

Lfd.

Nr. Bezeichnung der körperlichen, geistigen oder sinnesbedingten Funktionseinschränkung, welche voraussichtlich länger als sechs Monate andauern werden: Pos. Nr. GdB %

1

2

3 Zustand nach kombinierter Nieren- und Bauchspeicheldrüsentransplantation am 13.04.2013 mit derzeit noch eingeschränkter Nierenfunktion unter immunsuppressiver Therapie mit mäßiggradiger Retention harnpflichtiger Substanzen sowie weiterhin bestehender schweren Augenhintergrundveränderungen

Zustand nach Diabetes mellitus mit derzeit stabiler Stoffwechsellage unter Diabetestherapie nach primär insulinpflichtigem Diabetes mellitus mit fortgeschrittenen Spätschäden an Augen, Nieren und Nervensystem, derzeit stabile Stoffwechsellage bei mäßiger Einschränkung der Kohlehydratzufuhr ohne medikamentöse Behandlung

Mittelgradige Bewegungseinschränkung rechtes Schultergelenk (Supraspinatussyndrom) am Gebrauchssarm III/g/375

III/h/382

I/c/28 50

10

20

Begründung der Position bzw. der Rahmensätze:

Die Wahl der Pos. 375 ist begründet durch die derzeit bestehende Nierenfunktionseinschränkung der Transplantatnieren nach erfolgreicher Nierentransplantation unter Berücksichtigung der mäßiggradigen Funktionseinschränkung bei zufriedenstellend eingestellter Bluthochdruckerkrankung und ausgeglichenem Blutbild unter laufender immunsuppressiver Therapie. Die Wahl des oberen Rahmensatzes ist begründet durch die noch weiterhin bestehenden Folgeschäden unter Berücksichtigung der Leistungseinbuße unter der immunsuppressiven Behandlung.

Die Wahl der Pos. 382 ist begründet durch den derzeit, nach erfolgreicher Pankreastransplantation als nahezu geheilten zu betrachtenden, Diabetes mellitus mit derzeit noch erforderlicher Diabetesdiät bei guter Blutzuckereinstellung unter Mitberücksichtigung der polyneuropathischen Veränderung (Spätschäden am Nervensystem). Die Wahl des oberen Rahmensatzes ist begründet durch die weiterhin bestehenden Spätschäden am Nervensystem im Sinne der Polyneuropathie.

Die Pos. I/c/28 ist begründet durch die mittelgradige Bewegungseinschränkung im rechten Schultergelenk am Gebrauchssarm. Die Wahl des oberen Rahmensatzes ist begründet durch die deutliche und schmerzhafteste Bewegungseinschränkung (Impingementsyndrom).

Gesamtgrad der Behinderung 50 v.H.

Die führende funktionelle Einschränkung wird durch die funktionelle Einschränkung lfd. Nr. 2 und 3 nicht erhöht.

Begründung:

Es kommt zu keiner zusätzlichen Einschränkung der körperlichen Leistungsfähigkeit durch die zusätzlichen Gesundheitsschädigungen.

Stellungnahme zu Vorgutachten:

Durch die kombinierte Nieren- und Pankreastransplantation ist es zu einer deutlichen Verbesserung des Gesundheitszustandes mit entsprechender Neueinstufung der Pos. 1 und 2 gekommen. Eine definitive Aussage über den weiteren Verlauf des Diabetes und der Nierenfunktionsstörung lässt sich aufgrund des kurzen Beobachtungszeitraumes nicht geben, aus diesem Grund ist eine weitere Nachuntersuchung in 2 Jahren erforderlich.

Zusatzeintragungen:

Aufgrund der vorliegenden funktionellen Einschränkung liegen die medizinischen Voraussetzungen für die Vornahme der Zusatzeintragung "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung" nicht vor.

Die Zumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel ist gegeben, weil:

Eine kurze Wegstrecke (300 bis 400 Meter) aus eigener Kraft und ohne fremde Hilfe, auch unter Verwendung der zweckmäßigsten Behelfe, ohne Unterbrechung zurückgelegt werden kann bzw. weil die Verwendung des erforderlichen Behelfes die Benützung des öffentlichen Transportmittels nicht in hohem Maße erschwert.

Sich die dauernde Gesundheitsschädigung nicht auf die Möglichkeit des Ein- und Aussteigens unter Berücksichtigung der beim üblichen Betrieb dieses Verkehrsmittels angegebenen Bedingungen auswirkt.

Sich die dauernde Gesundheitsschädigung nicht auf die sichere Beförderung in einem öffentlichen Verkehrsmittel unter Berücksichtigung der beim üblichen Betrieb dieses Verkehrsmittels angegebenen Bedingungen auswirkt.

Begründung: Bezüglich der Zumutbarkeit der öffentlichen Verkehrsmittel ist die Situation gegeben, dass der Patient einerseits öffentliche Verkehrsmittel vermeiden sollte, wenn eine epidemiologische Belastung (Grippeepidemie) vorliegen sollte. Unter Alltagsbedingungen erscheint jedoch die Verwendung öffentlicher Verkehrsmittel weiterhin möglich und zumutbar.

Das Gutachten wurde der bP am 13.08.2013 im Rahmen des Parteiengehörs gemäß 45 AVG beigebracht. Das Gutachten wurde der bP am 13.08.2013 im Rahmen des Parteiengehörs gem Paragraph 45, AVG beigebracht.

In der Stellungnahme der bP (datiert mit 02.09.2013) führte sie aus, dass eine erhöhte Infektionsgefahr nicht nur durch eine Grippeepidemie begründet ist, sondern auch durch alle übertragbaren Infektionen. Sie legte dieser Stellungnahme einen Ambulanzbericht - Nierentransplantation des XXXX vom 30.08.2013 bei, in dem sinngemäß zusammengefasst erläutert wird, dass sich die bP bei Z.n. In der Stellungnahme der bP (datiert mit 02.09.2013) führte sie aus, dass eine erhöhte Infektionsgefahr nicht nur durch eine Grippeepidemie begründet ist, sondern auch durch alle übertragbaren Infektionen. Sie legte dieser Stellungnahme einen Ambulanzbericht - Nierentransplantation des römisch 40 vom 30.08.2013 bei, in dem sinngemäß zusammengefasst erläutert wird, dass sich die bP bei Z.n.

Nieren-Pankreas-Transplantation am 13.04.2013 in regelmäßiger Betreuung befindet, sie bereits initial vom XXXX eine sehr intensive Immunsuppression mit einer Induktion mit Mathlprednisolon und Anti-Thymozyten-Globulin, sowie einer Dauertherapie mit Tacrolimus, Azathioprin und Aprednisolon erhielt. Zusätzlich erhielt sie ca. 1 Monat nach der Transpöantation bei V.a. Abstoßung des Pankreas eine Cortison-Stoßtherapie. Bei bioptischem V.a. eine T-Zell-mediierter Abstoßung wurde seit Mitte August die Cortisondosis erneut deutlich erhöht. Es bestehe somit bei der bP aktuell eine intensive immunsuppressive Therapie mit einem erheblich erhöhtem Infektionsrisiko. Aus diesem Grund sei die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel aus der Sicht des XXXX nicht zu verantworten. Nieren-Pankreas-Transplantation am 13.04.2013 in regelmäßiger Betreuung befindet, sie bereits initial vom römisch 40 eine sehr intensive Immunsuppression mit einer Induktion mit Mathlprednisolon und Anti-Thymozyten-Globulin, sowie einer Dauertherapie mit Tacrolimus, Azathioprin und Aprednisolon erhielt. Zusätzlich erhielt sie ca. 1 Monat nach der Transpöantation bei römisch fünf.a. Abstoßung des Pankreas eine Cortison-Stoßtherapie. Bei bioptischem römisch fünf.a. eine T-Zell-mediierter Abstoßung wurde seit Mitte August die Cortisondosis erneut deutlich erhöht. Es bestehe somit bei der bP aktuell eine intensive immunsuppressive Therapie mit einem erheblich erhöhtem Infektionsrisiko. Aus diesem Grund sei die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel aus der Sicht des römisch 40 nicht zu verantworten.

Am 12.09.2013 gab der Leitende Arzt XXXX der bB eine Stellungnahme ab, in der er sinngemäß ausführte, dass laut Lehrmeinung der Transplantationsexperten der XXXX nach Organtransplantation keine so ausgeprägte Immunschwäche vorhanden sei, welche eine Meidung des öffentlichen Raums erfordert. Der Besuch von beispielsweise öffentlichen Veranstaltungen oder Gaststätten sei außerhalb der Grippezeiten weitgehend uneingeschränkt zulässig. Eine Vornahme der Zusatzeintragung sei somit nicht zu gewähren. Am 12.09.2013 gab der Leitende Arzt römisch 40 der bB eine Stellungnahme ab, in der er sinngemäß ausführte, dass laut Lehrmeinung der Transplantationsexperten der römisch 40 nach Organtransplantation keine so ausgeprägte Immunschwäche vorhanden sei, welche eine Meidung des öffentlichen Raums erfordert. Der Besuch von beispielsweise öffentlichen Veranstaltungen oder Gaststätten sei außerhalb der Grippezeiten weitgehend uneingeschränkt zulässig. Eine Vornahme der Zusatzeintragung sei somit nicht zu gewähren.

Am 12.09.2013 erging der Bescheid der bB an die bP, in welchem ihr Antrag auf Vornahme der Zusatzeintragung "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung" abgewiesen wurde.

Am 24.10.2013 ging die Berufung der bP fristgerecht bei der Erstinstanz ein, in welcher sie sinngemäß ausführte, dass die Lehrmeinung der XXXX welche vertritt, dass nach einer Transplantation keine ausgeprägte Immunschwäche vorhanden sei, der Stellungnahme der behandelnden XXXX, welche auf eine intensive immunsuppressive Therapie mit einem erheblich erhöhtem Infektionsrisiko hinweist, nicht in Einklang steht. Weiters wies die bP darauf hin, dass es auch außerhalb der Grippezeit andere Infektionskrankheiten gäbe, die sowohl direkt, als auch indirekt übertragen werden können und somit eine Bedrohung für sie darstellen. Am 24.10.2013 ging die Berufung der bP fristgerecht bei der Erstinstanz ein, in welcher sie sinngemäß ausführte, dass die Lehrmeinung der römisch 40 welche vertritt, dass nach einer Transplantation keine ausgeprägte Immunschwäche vorhanden sei, der Stellungnahme der behandelnden römisch 40, welche auf eine intensive immunsuppressive Therapie mit einem erheblich erhöhtem Infektionsrisiko hinweist, nicht in Einklang steht. Weiters wies die bP darauf hin, dass es auch außerhalb der Grippezeit andere Infektionskrankheiten gäbe, die sowohl direkt, als auch indirekt übertragen werden können und somit eine Bedrohung für sie darstellen.

Am 04.11.2013 langte die Berufung der bP bei der Bundesberufungskommission ein.

Am 10.03.2014 langte der Akt beim Bundesverwaltungsgericht ein.

2.0. Beweismittel:

2.1. Zum Verfahrensgang:

Der oben unter Punkt I. angeführte Verfahrensgang ergibt sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt der vorgelegten Verwaltungsakten der bB und des vorliegenden Gerichtsaktes des Bundesverwaltungsgerichtes. Der oben unter Punkt römisch eins. angeführte Verfahrensgang ergibt sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt der vorgelegten Verwaltungsakten der bB und des vorliegenden Gerichtsaktes des Bundesverwaltungsgerichtes.

Der oben unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt beruht auf den Ergebnissen des vom erkennenden Gericht auf Grund der vorliegenden Akten durchgeführten Ermittlungsverfahrens. Der oben unter Punkt römisch zwei.1. festgestellte Sachverhalt beruht auf den Ergebnissen des vom erkennenden Gericht auf Grund der vorliegenden Akten durchgeführten Ermittlungsverfahrens.

Die Feststellungen zu den allgemeinen Voraussetzungen ergeben sich durch Einsicht in das zentrale Melderegister bzw. die im Akt befindlichen Unterlagen.

3.0. Rechtliche Beurteilung:

Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen:

Bundesverfassungsgesetz B-VG, BGBl. Nr. 1/1930 idgFBundesverfassungsgesetz B-VG, Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, idgF

Bundesbehindertengesetz BBG, BGBl. Nr. 283/1990 idgFBundesbehindertengesetz BBG, Bundesgesetzblatt Nr. 283 aus 1990, idgF

Bundesverwaltungsgerichtsgesetz BVwGG, BGBl. I Nr. 10/2013 idgFBundesverwaltungsgerichtsgesetz BVwGG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013, idgF

Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idgFVerwaltungsgerichtsverfahrensgesetz VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, idgF

Verwaltungsgerichtshofgesetz VwGG, BGBl. Nr. 10/1985 idgFVerwaltungsgerichtshofgesetz VwGG, Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, idgF

Nachfolgende Bestimmungen beziehen sich auf die im Pkt. 3.1. angeführten Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung.

3.2. Gemäß Art. 130 Abs 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden3.2. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden

gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;

...

Gemäß Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG ist die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei der Bundesberufungskommission für Sozialentschädigungs- und Behindertenangelegenheiten anhängigen Verfahren auf das Bundesverwaltungsgericht übergegangen. Gemäß Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8, B-VG ist die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei der Bundesberufungskommission für Sozialentschädigungs- und Behindertenangelegenheiten anhängigen Verfahren auf das Bundesverwaltungsgericht übergegangen.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gem. § 19b Abs. 1 BEinstG hat in Verfahren über Beschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten der §§ 8, 9, 9a und 14 Abs. 2 das Bundesverwaltungsgericht durch den Senat zu entscheiden. Gem. Paragraph 19 b, Absatz eins, BEinstG hat in Verfahren über Beschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Paragraphen 8, 9, 9 a und 14 Absatz 2, das Bundesverwaltungsgericht durch den Senat zu entscheiden.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Bezug nehmend auf die zitierten Bestimmungen waren die unter Pkt. 3.1. im Generellen und die unter Pkt. 3.2 ff im Speziellen angeführten Rechtsgrundlagen für dieses Verfahren in Anwendung zu bringen. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Bezug nehmend auf die zitierten Bestimmungen waren die unter Pkt. 3.1. im Generellen und die unter Pkt. 3.2 ff im Speziellen angeführten Rechtsgrundlagen für dieses Verfahren in Anwendung zu bringen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z1 B-VG das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Z1 B-VG das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG hat, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 leg. cit nicht vorliegen, das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Dies auch unter dem Aspekt, dass, um eine Entscheidung in dem vorliegenden Beschwerdeverfahren treffen zu können, vorher vom Bundesverwaltungsgericht noch notwendige ergänzende Ermittlungen durch Einholung von weiteren Sachverständigengutachten vorzunehmen

wären. Dementsprechend würde es das Verfahren iSd § 28 Abs. 2 VwGVG nicht beschleunigen und auch keine Kostenersparnis mit sich bringen. Die Behörde ist in diesem Fall an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgeht. Gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGVG hat, wenn die Voraussetzungen des Absatz 2, leg. cit nicht vorliegen, das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Dies auch unter dem Aspekt, dass, um eine Entscheidung in dem vorliegenden Beschwerdeverfahren treffen zu können, vorher vom Bundesverwaltungsgericht noch notwendige ergänzende Ermittlungen durch Einholung von weiteren Sachverständigengutachten vorzunehmen wären. Dementsprechend würde es das Verfahren iSd Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG nicht beschleunigen und auch keine Kostenersparnis mit sich bringen. Die Behörde ist in diesem Fall an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgeht.

§ 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG bildet damit die Rechtsgrundlage für eine kassatorische Entscheidung des Verwaltungsgerichtes, wenn die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Paragraph 28, Absatz 3, 2. Satz VwGVG bildet damit die Rechtsgrundlage für eine kassatorische Entscheidung des Verwaltungsgerichtes, wenn die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat.

Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Nach Ansicht des Gerichtes liegt zwar die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes für die Prüfung der Beschwerde vor. Eine Senatszuständigkeit, wie sie im § 19b Abs 1 BEinstG normiert ist, wird dadurch aber nicht begründet. Dies ergibt sich u.a. aus § 28 iVm § 31 VwGVG in Zusammenschau mit der zitierten Bestimmung des BEinstG. Laut § 19b Abs 1 BEinstG liegt eine zwingende Senatszuständigkeit hinsichtlich Verfahren über Beschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten der §§ 8, 9, 9a und 14 Abs. 2 BEinstG vor. Im gegenständlichen Fall bedarf es aber keiner Entscheidung auf Grundlage der zitierten Bestimmung. Nach Ansicht des Gerichtes liegt zwar die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes für die Prüfung der Beschwerde vor. Eine Senatszuständigkeit, wie sie im Paragraph 19 b, Absatz eins, BEinstG normiert ist, wird dadurch aber nicht begründet. Dies ergibt sich u.a. aus Paragraph 28, in Verbindung mit Paragraph 31, VwGVG in Zusammenschau mit der zitierten Bestimmung des BEinstG. Laut Paragraph 19 b, Absatz eins, BEinstG liegt eine zwingende Senatszuständigkeit hinsichtlich Verfahren über Beschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Paragraphen 8, 9, 9 a und 14 Absatz 2, BEinstG vor. Im gegenständlichen Fall bedarf es aber keiner Entscheidung auf Grundlage der zitierten Bestimmung.

Schlussfolgernd liegt keine Zuständigkeit für einen Senat iSd § 19b Abs 1 BEinstG, sondern eine Einzelrichterzuständigkeit iSd § 6 BVwGG vor. Schlussfolgernd liegt keine Zuständigkeit für einen Senat iSd Paragraph 19 b, Absatz eins, BEinstG, sondern eine Einzelrichterzuständigkeit iSd Paragraph 6, BVwGG vor.

3.3. Nach Ansicht des erkennenden Gerichts bedarf es hinsichtlich der Beurteilung inwieweit eine Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel gegeben ist, in dem zugrundeliegenden Verfahren weiterer Sachverhaltsermittlungen. Seitens der bB wird in der Begründung des abschlägigen Bescheides, die Lehrmeinung der Universitätsklinik Wien bzw. der dortigen Transplantationsexperten herangezogen. Diesbezüglich vertritt das Gericht die Ansicht, dass Lehrmeinungen, grundsätzlich in der Gesamtbeurteilung zu berücksichtigen sind. Hiezu ist aber auszuführen, dass es gerade im Bereich der Transplantationsmedizin und der damit in Zusammenhang stehenden Immunsuppression unterschiedliche Lehrmeinungen bzw. Ansichten gibt. Neben Wien werden auch in Innsbruck als auch in Graz Mehrfachtransplantationen an den Universitätskliniken durchgeführt und diesbezüglich auch unterschiedliche Zugänge hinsichtlich Medikamentierung in Zusammenhang mit der notwendigen Immunsuppression verfolgt. Führend im Bereich der Transplantationen von Niere/Pankreas ist in Österreich, basierend auf der Transplantationsstatistik, die Universitätsklinik Innsbruck. Die Universitätsklinik Wien hingegen ist im Bereich der Niere/Leber Transplantation führend, wo neben der Universitätsklinik Graz auch vereinzelt Nieren/Pankreas Transplantationen vorgenommen werden.

Nach wissenschaftlichem Erkenntnisstand bedarf es, abhängig von den transplantierten Organen, einer unterschiedlichen Dosierung der Immunsuppression.

Unter Heranziehung des medizinischen Wissenschaftsstandes für Organverpflanzungen, ist bei Transplantationen von Niere/Leber eine geringere Immunsuppression als im Vergleich zu den Niere/Pankreas Transplantationen nötig. Auch führen Komplikationen, wie beispielsweise eine Abstoßungsreaktion des Körpers nach vorgenommener Transplantation, zu einer Erhöhung der Immunsuppression.

Letztendlich sind im Ermittlungsverfahren neben einer grundsätzlichen Lehrmeinung, aber die persönlichen Umstände, wie die Einnahme von notwendigen Medikamenten und in diesem Zusammenhang der Grad der Immunsuppression, sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen, relevante postoperative Komplikationen, Einschränkungen des Sehvermögens, usw. des betroffenen Patienten hinsichtlich der Beurteilung, ob eine Unzumutbarkeit der Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel gegeben ist, im Sachverständigengutachten aufzunehmen und in der Beurteilung entsprechend zu berücksichtigen.

Wie aus dem Sachverhalt zu entnehmen ist, leidet die bP an einer starken Veränderung des Augenhintergrundes, die durch eine langjährige Zuckerkrankheit hervorgerufen wurde.

Für das erkennende Gericht stellt dies einen nicht unwesentlichen berücksichtigungswürdigen Umstand, gerade im Zusammenwirken mit einer Reduzierung des Immunsystems durch entsprechende Medikamenteneinnahme, dar.

Diesbezüglich wären seitens der bB noch weitere Ermittlungen, wie beispielsweise durch Einholung eines augenärztlichen und einem damit in Verbindung stehenden internen Gutachten vorzunehmen. Auch wurden notwendige Ermittlungen hinsichtlich der Immunsuppression, im Verhältnis zum Körpergewicht und der Körpergröße durch die bB unterlassen.

Für das Gericht scheint diesbezüglich der Sachverhalt seitens der bB mangelhaft ermittelt, da eine derartige Aussage inwieweit die vorhandene Sehbehinderung eine Auswirkung auf die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln unter Einbeziehung der Immunsuppression und der sonstigen persönlichen Parameter der bP hat, aus den Unterlagen nicht zu entnehmen ist bzw. nie vorgenommen wurde.

Relevant scheint es in Zusammenhang mit der Tatsache, dass es für einen immunsuppressierten, stark Sehbehinderten nicht oder nur kaum möglich sein wird, einer erhöhten Ansteckungsgefahr, welche bei öffentlichen Verkehrsmitteln nach allgemeiner Lebenserfahrung gegeben ist, vorzubeugen, bzw. sonstige geeignete präventive Maßnahmen zu setzen. So kann diese Person, Verunreinigungen im öffentlichen Verkehrsmittel (soweit nicht eine starke Geruchsbelästigung gegeben ist), Menschen die augenscheinlich an einer Krankheit leiden, usw. nicht feststellen und sich entsprechend verhalten.

Dies hat zur Folge, dass seitens der bB die allgemeinen Verfahrensgrundsätze insofern keine Berücksichtigung fanden, als der Sachverhalt iSd § 37 AVG nicht ausreichend ermittelt wurde. Dies hat zur Folge, dass seitens der bB die allgemeinen Verfahrensgrundsätze insofern keine Berücksichtigung fanden, als der Sachverhalt iSd Paragraph 37, AVG nicht ausreichend ermittelt wurde.

Bei Einhaltung der gebotenen verfahrensrechtlichen Bestimmungen hätte die bB ihre Entscheidung aufgrund einer anderen, nämlich umfassenderen Beweislage getroffen.

Zusammenfassend ist die bB angehalten, ein ordentliches Ermittlungsverfahren unter Einbeziehung weiterer, insbesondere eines augenärztlichen Gutachtens in Verbindung mit der vorhandenen Immunsuppression unter Beachtung der persönlichen Parameter und der Vorbringen der bP vorzunehmen.

Steht der maßgebliche Sachverhalt fest oder ist die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden, hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gem. Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden. Steht der maßgebliche Sachverhalt fest oder ist die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden, hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gem. Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in der Sache selbst zu entscheiden.

Wenn die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat, kann das Verwaltungsgericht den

angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Durch die Zurückverweisung wird die Rechtssache nicht materiell erledigt, sondern es handelt sich um eine prozessuale Entscheidung. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 BVwGG leitet der Vorsitzende die Geschäfte des Senats und führt das Verfahren bis zur Verhandlung. Die dabei erforderlichen Beschlüsse bedürfen keines Senatsbeschlusses. Durch die Zurückverweisung wird die Rechtssache nicht materiell erledigt, sondern es handelt sich um eine prozessuale Entscheidung. Gemäß Paragraph 9, Absatz eins, Satz 1 und 2 BVwGG leitet der Vorsitzende die Geschäfte des Senats und führt das Verfahren bis zur Verhandlung. Die dabei erforderlichen Beschlüsse bedürfen keines Senatsbeschlusses.

Da die gegenständliche Rechtssache für eine materielle Entscheidung mangels hinreichend feststehenden Sachverhaltes für den Senat noch nicht verhandlungs- bzw. entscheidungsreif war, ergibt sich die Zuständigkeit für diese Zurückverweisung als Einzelrichter und ist unter Zugrundelegung der oben angeführten Erwägungen der Bescheid nach § 28 Abs. 3 VwGVG aufzuheben und zur neuerlichen Erlassung an die Behörde erster Instanz zurückzuverweisen. Dies auch unter dem Aspekt, dass, um eine Entscheidung in dem vorliegenden Beschwerdeverfahren treffen zu können, vorher vom Bundesverwaltungsgericht noch notwendige ergänzende Ermittlungen, wie beispielsweise die Einholung weiterer medizinischer Sachverständigengutachten, durchzuführen gewesen wären. Dementsprechend würde es das Verfahren iSd § 28 Abs. 2 VwGVG in keinsten Weise beschleunigen und auch darüber hinaus keine Kostenersparnis mit sich bringen. Da die gegenständliche Rechtssache für eine materielle Entscheidung mangels hinreichend feststehenden Sachverhaltes für den Senat noch nicht verhandlungs- bzw. entscheidungsreif war, ergibt sich die Zuständigkeit für diese Zurückverweisung als Einzelrichter und ist unter Zugrundelegung der oben angeführten Erwägungen der Bescheid nach Paragraph 28, Absatz 3, VwGVG aufzuheben und zur neuerlichen Erlassung an die Behörde erster Instanz zurückzuverweisen. Dies auch unter dem Aspekt, dass, um eine Entscheidung in dem vorliegenden Beschwerdeverfahren treffen zu können, vorher vom Bundesverwaltungsgericht noch notwendige ergänzende Ermittlungen, wie beispielsweise die Einholung weiterer medizinischer Sachverständigengutachten, durchzuführen gewesen wären. Dementsprechend würde es das Verfahren iSd Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG in keinsten Weise beschleunigen und auch darüber hinaus keine Kostenersparnis mit sich bringen.

3.4. Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. 3.4. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG zulässig, weil im gegenständlichen Fall die Entscheidung als Einzelrichter gemäß § 6 BVwGG iVm § 28 Abs. 3 VwGVG von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Diesbezüglich liegen nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes Gründe vor, insbesondere aufgrund der im Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig, weil im gegenständlichen Fall die Entscheidung als Einzelrichter gemäß Paragraph 6, BVwGG in Verbindung mit Paragraph 28, Absatz 3, VwGVG von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Diesbezüglich liegen nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes Gründe vor, insbesondere aufgrund der im

§ 19b Abs 1 BEinstG normierten Senatszuständigkeit, die auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage schließen lassen. Paragraph 19 b, Absatz eins, BEinstG normierten Senatszuständigkeit, die auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage schließen lassen.

In diesem Sinne ist die Revision zulässig.

Auf Grundlage der obigen Ausführungen war spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Behindertenpass, Behinderung, Ermittlungsverfahren, Feststellungsmangel, Grad der Behinderung, Gutachten, mangelnde

Sachverhaltsfeststellung, Sachverhaltsfeststellungen,
Sachverständigengutachten, Verfahrensmangel, Zumutbarkeit,
Zusatzeintragung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:L517.2001396.1.00

Zuletzt aktualisiert am

15.07.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at